3.AUSFERTIGUNG

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000 Gemkg.: Gr. Gladebr. - Traventhal Flur 1

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

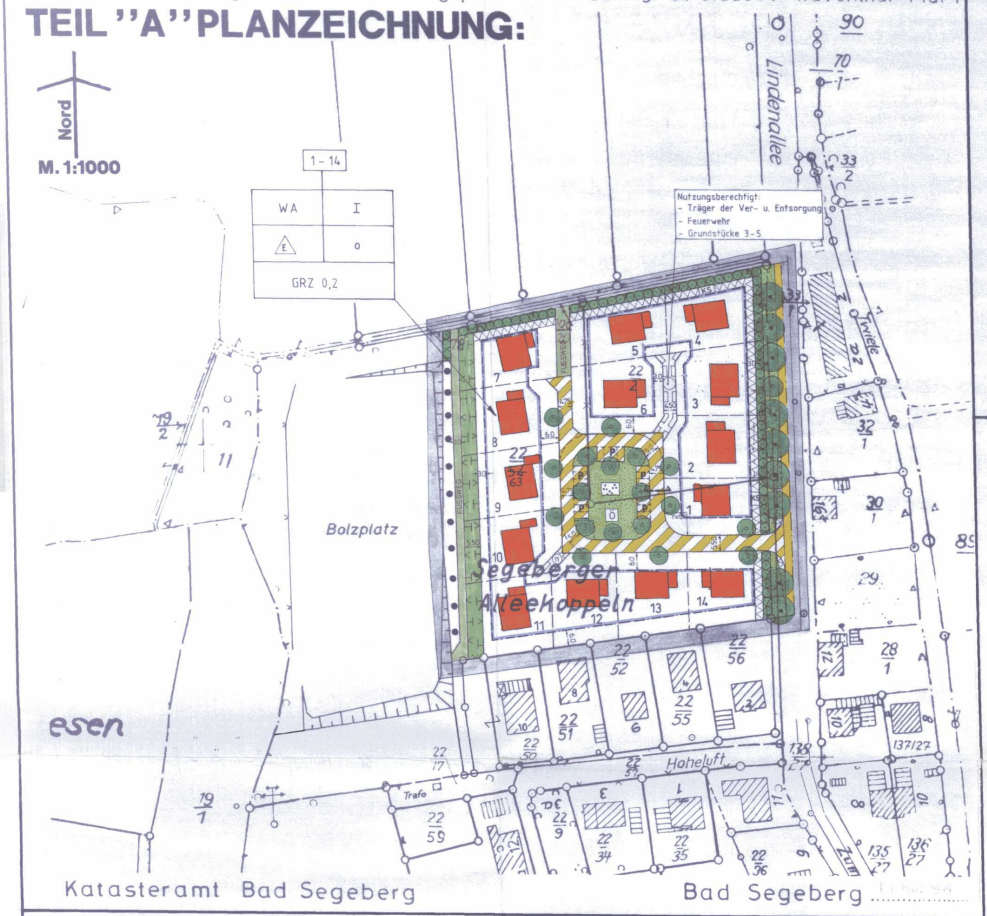

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenvordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl.1991 I S.58 vom 22.01.1991).

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bbauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ ... — Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22+23 BauNVO)

O — Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

E — Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen: (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsberuhigte Straßenverkehrsfläche

P — Öffentliche Parkfläche

Fußweg

Grünflächen: (§ 9 (1) 15 BauGB)

Ö = Öffentlich, Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20+25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Baum zu pflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25b BauGB)

Knick anzulegen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen:

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (mit Angabe des/der Nutzungsberechtigten) (§ 9 (1) 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (KS = Knickschutzstreifen) (§ 9 (1) 24 BauGB)

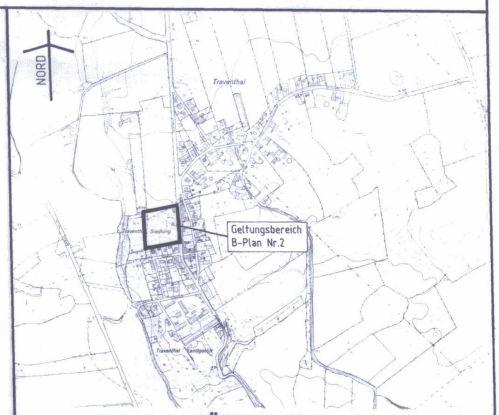

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Knick zu erhalten (gesetzl.geschützt gem. LNatSchG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

22/2 — Katasteramtliche Flurstücksnummer

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage

Geplante Grundstücksgrenze

1, 2, 3 ... — Nummerierung der geplanten Grundstücke

Schnittebene

Abzäunung

Straßenprofil/Regelquerschnitt: (M.1:100)

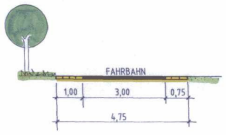

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Traventhal:
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9, TEL.:04551/81520

SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAVENTHAL
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.2
FÜR DAS GEBIET
"westlich der Lindenstraße/ östlich des Bolzplatzes"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.August 1997 (BGBl.I S.2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S.47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2001 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 30.11.2001, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.2 "westlich der Lindenstraße/östlich des Bolzplatzes", bestehend aus der Planzeichnung (Teil"A") und dem Text (Teil"B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.04.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ...~~ / durch Abdruck ~~in der ...~~ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 28.05.1993 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.08.2000 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.12.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. ~~Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~ Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 26.03.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.05.2001 bis zum 08.06.2001 während der Dienststunden / ~~folgender Zeiten ...~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 23.06.2001 in Uns Dörper ~~/ in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.~~ Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden/ folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 ~~BauGB durchgeführt~~.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.06.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.06.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE Traventhal — DEN 25.08.2001 — BÜRGERMEISTER / ~~AMTSVORSTEHER~~

9. Der katastermäßige Bestand am - 4. Sep. 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT — DEN ... — LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit ~~Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/~~ Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 30.11.2001 Az.: 7701.61.01 ~~- mit Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen erteilt.

GEMEINDE Traventhal — DEN 12.12.2001 — Bürgermeister / Amtsvorsteher

11. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein/Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom ... Az.: ... bestätigt.~~

GEMEINDE Traventhal — DEN 12.12.2001 — Bürgermeister / Amtsvorsteher

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

GEMEINDE Traventhal — DEN 12.12.2001 — Bürgermeister / Amtsvorsteher

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.12.2001 (~~von ... bis ...~~) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.12.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE Traventhal — DEN 27.12.2001 — Bürgermeister / Amtsvorsteher